

Änderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 6.2 in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Sangerhausen am 08. Dezember 2022

Einbringer: CDU-Fraktion im Stadtrat der Stadt Sangerhausen
Fraktion Die Linke. im Stadtrat der Stadt Sangerhausen
B.I.S.-Fraktion im Stadtrat der Stadt Sangerhausen
Fraktion BOS/FDP/BV im Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Antrag: In die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sangerhausen werden nachfolgende Änderungen/Ergänzungen aufgenommen:

§ 3 Stadtwehrleitung

- (1) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen besteht aus dem Stadtwehrleiter und seinen drei Stellvertretern. [...] Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn seine drei Stellvertreter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- (1a) Die Stadtwehrleitung organisiert sich im Rahmen eines eigenen Aufgabengliederungsplanes, welcher sich nach Maßgabe des Absatzes 1b an den dort genannten Aufgabenbereichen orientiert.
- (1b) Dem Stadtwehrleiter obliegt im Rahmen des Aufgabengliederungsplanes nach Absatz 1a die Verantwortung über die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 der Satzung. Dabei berät er insbesondere den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und Hilfeleistung. Den drei Stellvertretern werden dabei im Rahmen ihrer Unterstützungsaufgaben in der Stadtwehrleitung Aufgaben der Weiterentwicklung
 - a) der Aus- und Fortbildung,
 - b) des vorbeugenden Brandschutzes sowie
 - c) der Technikübertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter darf nicht gleichzeitig die Funktion eines Ortswehrleiters ausüben. Mit Berufung zum Stadtwehrleiter ist er in seiner bisherigen Funktion als Ortswehrleiter abzugeben.

§ 16 Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren und der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Freiwillige Ortsfeuerwehr eines Ortsteils führt im ersten Quartal eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung durch, im Rahmen derer sie das vergangene Kalenderjahr auswertet und hinsichtlich der Weiterentwicklung der eigenen Ortsfeuerwehr berät.
- (2) ~~Die Mitgliederversammlung wird in den Ortsfeuerwehren durchgeführt.~~ Die Freiwilligen Ortsfeuerwehren sowie die Freiwillige Stadtfeuerwehr führen jeweilige Mitgliederversammlungen durch.
- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile der Stadt Sangerhausen führen im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres, insbesondere jedoch nach Abschluss der

Jahreshauptversammlungen in den Ortsfeuerwehren, eine gemeinsame Jahreshauptversammlung durch. (*Übernahme aus bisherigem Absatz 5*): Die Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung ~~mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben~~ unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen bekanntzugeben.

- (4) Im Rahmen der gemeinsamen Mitgliederversammlung wertet diese das ganzheitliche Tätigkeitsgeschehen der Stadtfeuerwehr aus und berät über die zukünftige Ausrichtung der Stadtfeuerwehr. Darüber hinaus nimmt die Mitgliederversammlung der Stadtfeuerwehr die Aufgabe der Vorschlagswahl der Stadtwehrleitung nach § 3 Abs. 4 der Satzung wahr. Gleiches gilt für weitere, sich aus dieser Satzung ergebende Zuständigkeiten.
- (5) ~~An der Mitgliederversammlung sollen außer den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter und der Ortsbürgermeister teilnehmen.~~ An der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren nehmen teil:
- a. alle Mitglieder der Ortsfeuerwehr,
 - b. die Stadtwehrleitung oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung,
 - c. der Ortsbürgermeister oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter sowie
 - d. der Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (6) An der Jahreshauptversammlung der Stadtfeuerwehr nehmen teil:
- a. alle Mitglieder der Stadtfeuerwehr,
 - b. die Stadtwehrleitung oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung,
 - c. der Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter sowie jeweils ein Mitglied der im Stadtrat der Stadt Sangerhausen vertretenen Fraktionen.

Bei den Absätzen (6) und (7) ändert sich die Nummerierung.

Begründung: erfolgt mündlich



Frank Schmiedl
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion



Holger Hüttel
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Die Linke.



Klayns Peche
Fraktionsvorsitzender
B.I.S.



Gerhard von Dehn-Rotfelser
Fraktionsvorsitzender
BOS/FDP/BV